



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 1/2008 vom 02.01.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum
in der Ortschaft Neubruchhausen

Seite 3-4

Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft
Neubruchhausen

Seite 4-7

Stadt Syke

Bauleitplanung der Stadt Syke

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Golfplatz Okel“

Seite 8-9

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme

Innenbereichssatzung „Hinterm Felde“ gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2
und 3 Baugesetzbuch

Seite 9-10

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Bahrenborstel

1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragsatzung der
Gemeinde Bahrenbostel

Seite 10

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg
für das Haushaltsjahr 2008

Seite 11-12

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel
für das Haushaltsjahr 2008

Seite 12-13

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Abwasserbeseitigung

Seite 13-14

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Syke

Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.

Kirchengemeinde Weyhe

Seite 14-16

Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

Berichtigung

der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

Seite 16

Stadt Bassum

Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575,579), des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 14 der Friedhofsgebührenordnung des Fleckens Neubuchhausen in der Fassung vom 03.07.1984 hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft Neubuchhausen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 3 aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentarif

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten betragen für eine 25jährige Nutzungszeit:

A)	Reihengrab; Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne:	115,00 €
B)	Wahlgrab; Bestattung im Sarg bzw. in einer Urne:	228,00 €
C)	anonymes Urnengrab:	38,00 €
D)	Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr: (nur bei Wahlgräbern möglich, jedoch insgesamt nicht mehr als 228,00 €)	13,00 €
E)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle: je Bestattungsfall (ohne Schmückung der Kapelle)	133,00 €
F)	Gebühr für die Aufstellung von Grabmalen	42,00 €

Die Zuständigkeit für die Sicherstellung der vorschriftenadäquaten Gestaltung der Grabmale wird auf den beauftragten Steinmetzbetrieb übertragen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht und –schuld entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig

§ 5 Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

- (1) Für
- a) die Umschreibung, Herstellung bzw. Zweitausfertigung von Urkunden über die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte,
 - b) Sicherungsmaßnahmen an standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon bei Gefahr im Verzuge,
 - c) das Entfernen von standunsicheren Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen,
- werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bassum in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird ein privatrechtliches Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbart.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2003 außer Kraft.

Bassum, 20.12.2007
Bäker
-Bürgermeister-

Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 – in der z. Zt. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Bassum am 18.12.2007 folgende Friedhofsordnung erlassen:

**Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadt Bassum in der Ortschaft
Neubbruchhausen**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Widmung

(1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadt Bassum. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortschaft Neubbruchhausen ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die bereits ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung von anderen verstorbenen Personen zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2
Öffnungszeiten und Ordnung

(1) Der Friedhof ist täglich geöffnet.

(2) Jeder Besucher hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter sechs Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Anordnungen der mit der Aufsicht auf dem Friedhof beauftragten Personen sind zu folgen.

(4) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:

- Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
- Friedhofsanlagen außerhalb der Wege und fremde Grabstätten zu begehen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
- Das Rauchen auf dem Friedhof,
- Ohne Genehmigung Druckschriften und Plakate zu verteilen, sonstige Leistungen oder Waren aller Art zum Kauf anzubieten oder anzupreisen,
- Während einer Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten, Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

III. Grabstätten

§ 3

Grabstätten und deren Zuweisung

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Gräber werden angelegt:

- Als Reihengräber, die von der Friedhofsverwaltung der Stadt Bassum an dafür festgelegten Stellen der Reihe nach vergeben werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- Als Urnengräber
- Als Wahlgräber, deren Lage und Größe nach den örtlichen Gegebenheiten festgelegt werden.

Die Grabstellen (Reihengräber u. die Grabstellen auf den Wahlgräbern) haben folgende Maße:

Länge 2,10 m
Breite 0,90 m
Abstand 030 m

Urnengräber
Länge 0,50 m
Breite 0,50 m

§ 4

Ruhezeit und Nutzungszeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das jeweilige Grabnutzungsrecht wird daher auf die Dauer von 25 Jahren erworben. Das Grabnutzungsrecht muss immer mindestens für die Ruhezeit nach einer Bestattung erworben werden. Daher ist das Nutzungsrecht bei jeder Neubelegung des Grabes jeweils mindestens auf 25 Jahre zu erwerben bzw. zu verlängern. Dies gilt auch für Urnen.

§ 5

Reihengräber

(1) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsmäßig instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet und eingesät werden.

§ 6
Grabnutzungsberechtigte (Wahlgräber)

(1) Die Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Stadt Bassum ist unzulässig.

(2) In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Stadt. Als Angehörige gelten a.) Ehegatten, b.) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister der unter b.) bezeichneten Personen.

(3) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

§ 7
Herrichten und Pflege der Grabstätte

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.

(2) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

§ 8
Erbfall bei Nutzungsberechtigten

Das Nutzungsrecht ist vererblich. Tritt ein Erbfall ein, so bestimmt sich die Rechtsnachfolge nach dem Gesetz oder den Festlegungen des Erblassers. Sind mehrere Miterben vorhanden, so bestimmen die Erben innerhalb eines Jahres den Nutzungsberechtigten durch Mitteilung an die Friedhofsverwaltung der Stadt Bassum.

§ 9
Verlängerung des Nutzungsrechtes
(Wahlgräber)

Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden.

§ 10
Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Stadt Bassum über die Grabstätten anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

(2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes und dessen Rückgabe ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte von Grabmälern, Grabumrandungen und Grabbepflanzungen auf seine Kosten binnen einer angemessenen Frist zu räumen. Andernfalls veranlasst dies die Stadt Bassum auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

IV. Grabmale

§ 11
Grabmale

(1) Grabmale können nur mit besonderer Genehmigung auf jeder Grabstätte aufgestellt werden. Sie haben sich in Form und Werkstoff in das vorhandene und erwünschte Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen. Grabmale sind zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, so ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(3) Wird der ordnungsmäßige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so ist die Stadt Bassum berechtigt, Abhilfe auf Kosten der jeweiligen Grabnutzungsberechtigten zu schaffen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bassum auf Kosten der jeweiligen Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Haftung

Für Beschädigungen an Grabmälern, Grabzubehör und Anpflanzungen- insbesondere anlässlich von Graböffnungen, Beerdigungen und Beisetzungen – übernimmt die Stadt Bassum keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Für jeden Fall der Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung kann nach vorheriger Androhung mit Ablauf der gesetzten angemessenen Frist durch die Stadt Bassum ein Zwangsgeld bis in Höhe von 300,00 € festgesetzt werden.

(2) Stattdessen können nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Stadt Bassum oder die von ihr Beauftragten zwangsweise ausgeführt werden (Ersatzvornahme).

(3) Bei Gefahr im Verzug kann von einer Frist abgesehen werden.

(4) Ist die Ersatzvornahme möglich, so ist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes wegen desselben Tatbestandes nur einmal zulässig. Das Zwangsgeld und die Kosten der Zwangsweisen Ausführung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

VI. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 14 Gebühren

(1) Gebühren werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 15 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits Nutzungsrechte vergeben hat, richten sich die Nutzungsdauer an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden bisherigen Vorschriften.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 29.03.1967 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Bassum,
Bäker
-Bürgermeister-

Stadt Syke

Amtliche Bekanntmachung

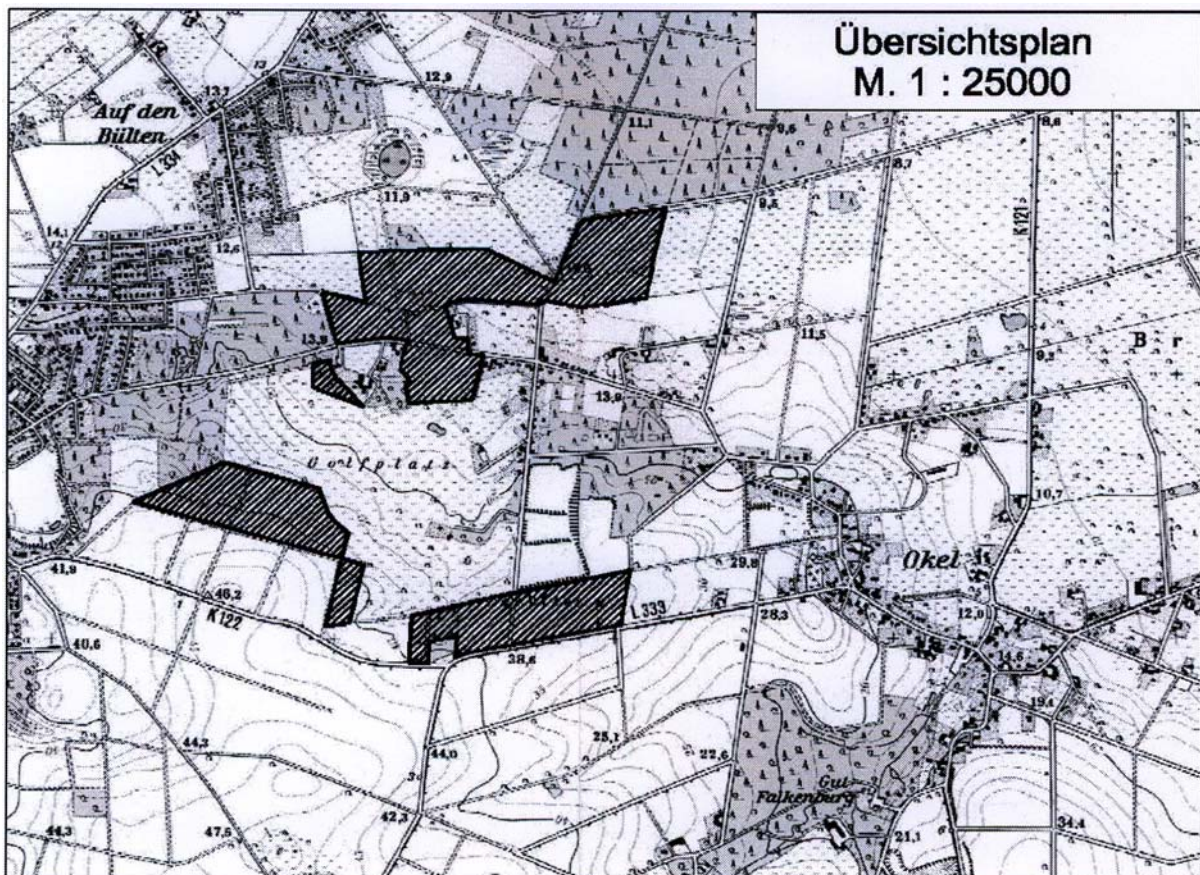
Bauleitplanung der Stadt Syke

10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Golfplatz Okel“.

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

1. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Golfplatz Okel“ befindet sich in der Stadt Syke in den Ortschaften Barrien und Okel. Die genaue Abgrenzung ist dem unten stehenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Der veröffentlichte Planausschnitt ist eine Verkleinerung der TK 25.

Der Rat der Stadt Syke hat am 12.10.2006 für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsbericht dazu den Feststellungsbeschluss gefasst.

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.10.2007 (Az.: 63 DH 02857/2007/82) die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die in der Genehmigungsverfügung enthaltenen redaktionellen Hinweise wurden berücksichtigt.

Mit der Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 275, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 - 5 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 02.01.2008
Der Bürgermeister
Dr. Harald Behrens

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Innenbereichssatzung „Hinterm Felde“ gem. § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 02.07.2007 die Innenbereichssatzung „Hinterm Felde“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung „Hinterm Felde“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Innenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwarme unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 18.12.2007

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

1. Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Bahrenborstel

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 10.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 7a der Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.12.2003 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Grenzen Grundstücke an mehrere öffentliche Straßen, für die die Gemeinde (auch für Teileinrichtungen) erheben kann, so sind sie zu jeder Anlage beitragspflichtig.

(2) Bei diesen Grundstücken werden die sich nach der Satzung ergebenden Verteilungsflächen (§ 5-7) bei jeder der beitragsfähigen Anlagen nur mit 3/5 in Ansatz gebracht.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bahrenborstel, den 17.12.2007
Albers
(Bürgermeister)

Gemeinde Barenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am **05.12.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird
im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.537.300,00 €
in den Ausgaben auf	1.537.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	226.200,00 €
in den Ausgaben auf	226.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 256.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

Barenburg, den 05.12.2007
Gemeinde Barenburg
Meyer
Bürgermeister

Nöhre
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 12.12.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 19.12.2007
Nöhre
Gemeindedirektor

Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am **22.11.2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	728.800,00 €
in den Ausgaben auf	728.800,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	85.900,00 €
in den Ausgaben auf	85.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

Varrel, den 22.11.2007
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03.12.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 10.12.2007
Stieglitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

Satzung zur Aufhebung von Satzungen der Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung von Satzungen der Abwasserbeseitigung

Nachstehende Satzungen der Abwasserbeseitigung werden aufgehoben:

Artikel 1

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 06.10.1983 (Abl. RBHan. 1983, S. 917), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 17.08.1995 (Abl. RBHan. 1995, S. 839).

Artikel 2

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Schwaförden vom 30.09.1993 (Abl. RBHan. 1993, S. 672).

Artikel 3

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Schwaförden vom 30.09.1993 (Abl. RBHan. 1993, S. 678), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.03.2003 (Abl. RBHan. 2003, S. 261).

Artikel 4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden vom 30.09.1993 (Abl. RBHan. 1993, S. 682), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.06.2001 (Abl. RBHan. 2001, S. 384).

Artikel 5

Satzung der Samtgemeinde Schwaförden zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus dezentralen Anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 07.12.1998 (Abl. RBHan. 1998, S. 872), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2003 (Abl. RBHan. 2004, S. 42).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Schwaförden, den 19.12.2007
Samtgemeindebürgermeister
Denker

Kirchenkreisamt Syke
Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe

**Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe hat der Kirchenvorstand am 5. Dez. 2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: | 300,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren
für 30 Jahre: | 180,00 € |

2. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre
je Grabstelle: | 540,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: | 18,00 € |

3. Urnenreihengrabstätte

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| für 30 Jahre je Grabstelle | 260,00 € |
|----------------------------|-----------------|

4. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre
je Grabstelle: | 510,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: | 17,00 € |

5. Rasengrabstätten mit und ohne Grabplatten:

- | | |
|--|-------------------|
| a) Rasengrabstätte (Sarg)
für 30 Jahre
je Grabstelle | 1.600,00 € |
| b) Rasengrabstätte (Urne)
für 30 Jahre
je Grabstelle | 1.000,00 € |

6. zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung:

- bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. a) oder 4. a);
- bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

**II. Gebühren für die Benutzung der
Leichkammer / Friedhofskapelle**

- | | |
|---|----------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichkammer je Bestattungsfall | 80,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall | 80,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: | 400,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 230,00 € |

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung –je–: **80,00 €**

§ 7

zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Weyhe, den 15. Dezember 2007

DER KIRCHENVORSTAND

H. H. Bogena

Vorsitzende

(L.S.)

A. Gerling-Jacobi

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 20.12.2007

KIRCHENKREISAMT SYKE

(L.S.)

Schimke

(Schimke)

(Bevollmächtigter)

Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

B e r i c h t i g u n g

der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste vom 6. Nov. 2007 (in der Ausgabe 18/2007 des Amtsblattes des Landkreises Diepholz) wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Leeste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.